
Kantonsrat

Sitzung vom: 15. September 2015, nachmittags

Protokoll-Nr. 354

Nr. 354

Anfrage Wolanin Jim und Mit. über die vom Strassenverkehrsamt angeordneten Kontrollfahrten für Seniorinnen und Senioren (A 17). Schriftliche Beantwortung

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die am 29. Juni 2015 eröffnete Anfrage von Jim Wolanin über die vom Strassenverkehrsamt angeordneten Kontrollfahrten für Seniorinnen und Senioren lautet wie folgt:

"Vorbemerkungen

In der Schweiz müssen sich Lenkerinnen und Lenker von Motorfahrzeugen ab dem 70. Altersjahr alle zwei Jahre einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung unterziehen. So schreiben es das Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) in Artikel 15d Absatz 2 sowie die Verordnung über Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV, SR 741.51) in Artikel 27 vor. Der Kanton Luzern vollzieht hierbei Bundesrecht. Im Kanton Luzern ist diese Untersuchung den Hausärztinnen und -ärzten übertragen.

In den Jahren 2013 und 2014 haben sich im Kanton Luzern je rund 14'000 Personen über 70 Jahre diese periodischen medizinischen Kontrollen unterzogen. In 20 (2013) respektive 38 Fällen (2014) empfahl das hausärztliche Gutachten eine Kontrollfahrt. Ausserdem haben einige Seniorinnen und Senioren in diesem Zeitraum freiwillig auf den Führerausweise verzichtet: 2013 waren es 918 Personen, im Jahr 2014 waren es 818 Personen.

Wer sich sicher im Strassenverkehr bewegen will, muss über eine Vielzahl von Fähigkeiten verfügen. Diese Fähigkeiten sind im SVG unter den Begriffen Fahreignung und Fahrkompetenz zusammengefasst. Fahrkompetenz weist aus, wer die Verkehrsregeln kennt und wer Fahrzeuge der Kategorie sicher führen kann. Fahrgeeignet ist, wer u. a. über die körperliche und psychische Leistungsfähigkeit zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen verfügt. Die entsprechenden medizinischen Mindestanforderungen sind in der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) geregelt. Je nach Fahrzeugkategorie wird die Fahreignung durch regelmässige medizinische Untersuchungen festgestellt. Um zu prüfen, ob Fahrzeuglenkerinnen und -lenker den Ansprüchen an die Verkehrssicherheit genügen, stehen den zuständigen Behörden diverse Instrumente zur Verfügung, so beispielsweise:

- Einholung eines Berichts der Hausärztin oder des Hausarztes zur Fahreignung
- vertrauensärztliche, spezialärztliche oder amtsärztliche Untersuchung
- Anordnung eines Fahreignungsgutachtens bei einer Verkehrsmedizinerin oder einem Verkehrsmediziner der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM)
- Anordnung einer Theorie- oder Führerprüfung
- ganz allgemein "jede geeignete Massnahme" im Sinne von Art. 15d Absatz 5 des SVG, wobei die Anordnung einer Kontrollfahrt zu den "mildesten" dieser Instrumente zählt.

In der Praxis des Strassenverkehrsamts werden grundsätzlich vier Sachverhalte unterschieden, die zur Anordnung einer Kontrollfahrt führen können. Neben der hier nicht weiter auszuführenden Kontrollfahrt zum Erwerb eines schweizerischen Führerausweises (Umtausch

ausländischer Führerausweis) können folgende Sachverhalte zur Anordnung einer Kontrollfahrt führen:

- a) Der weitaus häufigste Grund für die Anordnung einer Kontrollfahrt bildet die vertrauensärztliche Empfehlung (Hausarzt). In diesen Fällen äussert sich der Arzt zwar zur medizinischen Eignung der Betroffenen, kann im Arztzimmer jedoch nicht abschliessend beurteilen, wie sich jemand am Steuer verhält.
- b) Ein Verkehrsmediziner SGRM kommt zum Schluss, dass zur abschliessenden Beurteilung der Fahreignung eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt notwendig ist. Die Kontrollfahrt erfolgt durch einen spezifisch geschulten Verkehrsexperten des Strassenverkehrsamtes, der von einem ebenfalls spezifisch geschulten Arzt begleitet wird. Diese Fälle sind selten (ca. 10 bis 20 pro Jahr), so beispielsweise bei einer Parkinson-Erkrankung eines Betroffenen.
- c) In einem Polizeirapport oder Amtsbericht werden Zweifel an der Fahreignung eines Betroffenen geäussert. In diesen Fällen erfolgt eine differenzierte Beurteilung der Sachlage durch spezifisch geschulte Fachbearbeiter des medizinischen Kontrollwesens des Strassenverkehrsamts. Falls die Ursache des auffälligen Fahrverhaltens medizinischer Art ist, erfolgt die Zuweisung des Betroffenen an einen Vertrauensarzt. Eine Kontrollfahrt wird in Betracht gezogen, wenn die dokumentierten Vorfälle auf Defizite am fahrerischen Können des Betroffenen hinweisen. Vor der allfälligen Anordnung einer Kontrollfahrt erfolgt eine Beurteilung der Gesamtsituation. Falls es sich um einen oder mehrere Vorfälle handelt, die nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung regelmässig auch strafrechtliche Konsequenzen (insbesondere Verurteilungen nach Artikel 90 des SVG) zur Folge haben und auf einem altersbedingten Leistungsabfall beruhen können, so erfolgt die Anordnung einer Kontrollfahrt, die von einem spezifisch geschulten Verkehrsexperten begleitet wird.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Strassenverkehrsamt allein aufgrund von Drittmeldungen (Ärzte, Kliniken, Polizei, aber auch Angehörige oder Privatpersonen) keine Kontrollfahrten anordnet. In diesen Fällen erfolgt die Einholung eines fahreignungsspezifischen Berichts des behandelnden Arztes, damit das weitere Vorgehen bestimmt werden kann (gestützt auf Artikel 30a der VZV). Ebenso wenig werden Kontrollfahrten nur aufgrund des Alters von Betroffenen angeordnet.

Wir weisen im Weiteren darauf hin, dass der Bundesrat vor kurzem eine Änderung der VZV per 1. Juli 2016 angekündigt hat, wonach es künftig Hausärztinnen und -ärzten in ihren Gutachten nicht mehr möglich sein wird, die Durchführung einer Kontrollfahrt vorzuschlagen. Dafür soll neu die Möglichkeit bestehen, bei unklarem Ergebnis eine Untersuchung bei einem speziell ausgebildeten Arzt oder einem Verkehrsmediziner SGRM anzuordnen.

Zu Frage 1: Wie viele Kontrollfahrten gemäss SVG Artikel 15d Absatz 5 (Fahrkompetenz) wurden in den oben genannten Jahren bei Personen bis zum 70. Altersjahr beziehungsweise nach dem 70. Altersjahr angeordnet?

Bis 2013 bestanden keine entsprechenden Regelungen, welche die Ursachen für die Anordnung einer Kontrollfahrt klar in Fahrkompetenz und Fahreignung trennt. Erst mit der Bestimmungen in Artikel 15d Absatz 5 des SVG, die im Rahmen des Verkehrssicherheitsprogramms Via sicura am 1. Januar 2013 in Kraft traten, wird diese Unterscheidung gemacht.

Aufgrund mangelnder Fahrkompetenz wurden Kontrollfahrten angeordnet:

- 2013: eine Person unter 70 Jahren, 20 Personen über 70 Jahre
- 2014: keine Person unter 70 Jahren, 38 Personen über 70 Jahre.

Zu Frage 2: Wie hoch war die Durchfallquote bei den Kontrollfahrten bei den beiden Personengruppen?

Das Strassenverkehrsamt erstellt eine jährliche Statistik betreffend die gesamthafte Durchfallquote bei Kontrollfahrten, sowohl für Fahreignung als auch für Fahrkompetenz. Diese Statistik wird nicht nach Alter unterschieden und präsentiert sich wie folgt:

	2010	2011	2012	2013	2014
Total Kontrollfahrten	99	117	133	127	151
Kontrollfahrt nicht bestanden	27	30	34	35	44
In Prozenten	27.27 %	25.64 %	25.56 %	27.56 %	29.14 %

Zu Frage 3: Wie viele Kontrollfahrten sind bei den beiden Personengruppen nach leichten Widerhandlungen im Sinn von SVG Artikel 90 Absatz 1 angeordnet worden?

2013: Acht Fälle, in denen eine leichte Widerhandlung zur Anordnung einer Kontrollfahrt führt. In allen Fällen waren die betroffenen Personen älter als 70 Jahre.

2014: Neun Fälle, in denen eine leichte Widerhandlung zur Anordnung der Kontrollfahrt führt. In allen Fällen war die betroffene Person älter als 70 Jahre.

Zu Frage 4: Wie viele Kontrollfahrten wurden in den erwähnten Personengruppen nach einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung angeordnet?

Empfiehlt ein Vertrauensarzt die Anordnung einer Kontrollfahrt und ist sein entsprechendes Gutachten schlüssig, vollständig und nachvollziehbar, so ordnet das Strassenverkehrsamt diese in der Regel ohne weitere Abklärungen an.

Im Jahr 2013 mussten insgesamt 51 Kontrollfahrten nach einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung bei über 70-jährigen Personen angeordnet werden. Demgegenüber stehen elf Personen, die zum damaligen Zeitpunkt das 70. Altersjahr noch nicht erreicht hatten. 2014 wurden 67 Kontrollfahrten bei über 70-jährigen Personen nach vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchungen angeordnet, bei der Gruppe der Unter-70-Jährigen wurden 15 Kontrollfahrten nach einer entsprechenden Untersuchung angeordnet.

Zu Frage 5: Wie viele Personen in den beiden Personengruppen wurden nach Meldungen von Privatpersonen zu einer Kontrollfahrt aufgeboten?

Das Strassenverkehrsamt ordnet keine Kontrollfahrten aufgrund einer Meldung von Privatpersonen an. Meldungen von Privatpersonen – vorausgesetzt, die internen Abklärungen ergeben, dass diese begründet und nachvollziehbar sind – lösen eine Anfrage an den behandelnden Hausarzt aus. Dieser wird aufgefordert, einen Bericht zur Fahreignung der betreffenden Person einzureichen. Das Vorgehen entspricht dabei Artikel 30a der VZV.

Zu Frage 6: Werden Personen ab 70 Jahren nach leichten Widerhandlungen im Sinn von SVG Artikel 90 Absatz 1 systematisch zu einer Kontrollfahrt aufgeboten?

Ein systematisches Aufbieten wird nicht praktiziert und würde gegen das Bundesrecht bzw. die bundesgerichtliche Praxis verstossen. Der strafrechtliche Artikel 90 Absatz 1 des SVG

umfasst die administrativrechtlichen Tatbestände sowohl der leichten als auch der mittelschweren Widerhandlung im Sinne von Artikel 16a und 16b des SVG. In diesen Fällen erfolgt immer eine differenzierte Beurteilung der Sachlage durch spezifisch geschulte Fachbearbeiter des medizinischen Kontrollwesens. In einem ersten Schritt ist zu eruieren, ob die Ursache des auffälligen Fahrverhaltens medizinischer Art ist. Falls dies zutrifft, erfolgt die Zuweisung des Betroffenen zu einem Vertrausarzt.

Zu Frage 7: Wie viele Personen ab dem 70. Altersjahr mit unbelastetem automobilistischen Leumund wurden nur aufgrund des hohen Alters nach eigenem Ermessen vom Strassenverkehrsammt zu einer Kontrollfahrt aufgeboten?

Wie dargelegt, werden durch das Strassenverkehrsammt keine Personen aufgrund Erreichens eines bestimmten Alters zu einer Kontrollfahrt aufgeboten.

Zu Frage 8: Wann und in welchen Fällen verfolgt die kantonale Behörde eine Meldung von Privatpersonen über Fahreignungsmängel weiter? Wie geht die Behörde dabei vor?

Gestützt auf Artikel 30a der VZV über Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel löst das Strassenverkehrsammt Privatpersonen – vorausgesetzt, die internen Abklärungen ergeben, dass diese begründet und nachvollziehbar sind – eine Anfrage an den behandelnden Hausarzt aus. Dieser wird aufgefordert, einen Bericht zur Fahreignung der betreffenden Person einzureichen. Falls der behandelnde Arzt nicht bekannt ist, wird der Betroffene zur Bekanntgabe desselben aufgefordert. Falls eine Bekanntgabe nicht innert angemessener Frist erfolgt, wird die Wahl eines geeigneten Arztes durch das Strassenverkehrsammt vorgenommen und eine ärztliche Untersuchung angeordnet. Sollte der ärztliche Bericht die Durchführung einer Kontrollfahrt empfehlen und diese Empfehlung schlüssig, nachvollziehbar und vollständig begründen, so ordnet das Strassenverkehrsammt eine Kontrollfahrt an.

Zu Frage 9: Befürwortet der Regierungsrat, dass zur Erhaltung der Mobilität im ländlichen Raum Führerausweise mit Auflagen / Beschränkungen ausgestellt werden, wie sie gemäss Verkehrszulassungsverordnung VZV Artikel 7 Absatz 3 in Verbindung mit VZV Artikel 24d möglich sind, zum Beispiel Fahrten in einem Umkreis von x km des Wohnortes oder Fahrten nur am Tag?

Bei körperbehinderten Menschen ist es längst üblich, die Mobilität wenn immer möglich zu erhalten, indem zum Beispiel technische Fahrzeuganpassungen bewilligt werden. In diesem Sinne stützt der Regierungsrat die Praxis des Strassenverkehrsamts, auf Antrag eines Vertrausarztes oder eines Spezialarztes trotz Nichterreichens der medizinischen Mindestanforderungen die Ausstellung einer Sonderbewilligung abzuklären. In diesen Fällen lässt das Strassenverkehrsammt bei einer Ärztin oder Arzt mit der Anerkennung der Stufe 4 (Fachtitel «VerkehrsmedizinerIn SGRM») eine Begutachtung vornehmen, welche beurteilt, ob die Unterschreitung einer medizinischen Mindestanforderung durch die vorhandene Leistungsreserve ausreichend kompensiert werden kann bzw. die notwendige Leistungsreserve trotzdem vorhanden ist.

Bisher wurden keine weiteren Auflagen mit diesen Sonderbewilligungen verknüpft. Dies vor allem aufgrund der Umsetzungsfragen in Bezug auf Durchsetzbarkeit und Überprüfbarkeit. Daher können wir die Teilfragen 9.a bis 9.c nicht im Detail beantworten.

Mit den eingangs erwähnten Änderungen der VZV per 1. Juli 2016 werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrberechtigung mit Einschränkungen noch präziser geregelt. Voraussetzung für die Belassung des Führerausweises mit Beschränkungen ist ein positives Gutachten eines Arztes oder einer Ärztin mit der Anerkennung der Stufe 4.

Namentlich zulässig werden – neben den in der Frage erwähnten Beschränkungen – folgende Auflagen:

- die Beschränkung auf bestimmte Strassentypen (z.B. Verbot von Autobahnfahrten);
- die Beschränkung auf bestimmte Fahrzeugarten (z.B. nur Fahrzeuge mit einer bauartbedingten beschränkten Höchstgeschwindigkeit);
- die Beschränkung auf individuell angepasste oder ausgestattete Fahrzeuge (z.B. nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe, Rückfahrkamera, Bremsassistent usw.).

Für diese erlaubten Fahrten muss die Fahreignung vollständig gegeben sein. Der Regierungsrat begrüßt im Sinne des Erhalts der Mobilität diese Präzisierungen in der Bundesverordnung.

Zu Frage 10: Wie beurteilt der Regierungsrat die Umsetzung und die Entwicklung der Administrativmassnahmen bei Personen ab dem 70. Altersjahr? Werden diese Personen aufgrund ihres Alters im Vergleich zu anderen Altersgruppen strenger beurteilt und rascher sanktioiniert?

Der Regierungsrat befürwortet die Praxis des Strassenverkehrsamts, wonach keine Personen aufgrund Erreichens eines bestimmten Alters zu einer Kontrollfahrt aufgeboten werden. Die Voraussetzungen und Mechanismen, die im Einzelfall zur Anordnung einer Kontrollfahrt führen können, sind unter den Vorbemerkungen detailliert dargelegt. Für weitere, verschuldenabhängige Massnahmen gelten dieselben objektiven Voraussetzungen gemäss Artikel 16 ff. des SVG. Eine Ungleichbehandlung würde gegen das Rechtsgleichheitsgebot verstossen.

Zu Frage 11: Inwiefern wird sichergestellt, dass Kontrollfahren im Sinn des erwähnten Bundesgerichtsentscheides vom 6. Juni 2011 (BGE 1C_110/2011) nicht aufgrund des Alters einer Person, sondern aufgrund deren stark bezweifelter Fahrtauglichkeit erfolgen?

Wie ausgeführt, erfolgt vor der Anordnung einer Kontrollfahrt in jedem Einzelfall eine eingehende Überprüfung der zugrundeliegenden Sachverhalte."

Der Anfragende ist mit der Antwort des Regierungsrates zufrieden.